

Verrechtlichung der Schule?

Der Aufschrei der Juristen hielt sich in Grenzen, als sie mehrfach mit dem Stichwort „Verrechtlichung der Schule“ konfrontiert wurden. Es war deswegen merkwürdig, weil Recht an sich ja nichts Negatives ist, sondern ein demokratischer Bürger-Anspruch, gewissermaßen eine Garantie für die freiheitlich-demokratische Grundordnung. Ein Ausweg bahnte sich an, als von der Erlaß-Praxis gesprochen wurde und dies auch in deutlicher Abgrenzung zu dem Vorbehalt, den das Bundesverfassungsgericht bekanntlich gemacht hat, als es die wesentlichen Entscheidungen im Schulwesen eben den Gesetzgebern und mithin den Parlamenten vorbehalten hat und eben nicht der Schulbürokratie. Es stand bei den Bitburger Gesprächen kein Abgrenzungskatalog zur Erörterung an, obwohl es je nach Standort sehr schwierig ist, zu einer Abgrenzungübereinstimmung zu gelangen, die präzise und verbindlich festschreibt, was als „wesentlich“ zu gelten hat. Ganz unbestritten erfüllt der Staat einen Bildungsauftrag. Es ist sogar von der „Schulgestaltungs-Macht“ des Staates gesprochen worden, wobei schulische Erziehung nicht nur ein Bürgerrecht, sondern sogar eine Bürgerpflicht sei. Allerdings – und das ist bei diesen neunten Bitburger Gesprächen deutlich erklärt worden: Es gibt eine gemeinsame Erziehungsaufgabe von Schule und Eltern. Kein Zweifel, daß auch in diesem Punkte die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hier Zustimmung in diesem Punkte gefunden hat. Immerhin aber gab ein Referent zu bedenken, daß eine gewisse Behutsamkeit des Staates im Umgang mit der zitierten „Schulgestaltungs-Macht“ mit zunehmender demokratischer Liberalisierung erkennbar sei und daß in diesem Zusammenhang auch das Wert-Bewußtsein der Familie eine bedeutsame Rolle spiele. Die Anmerkung, daß zwar von Staat und Elternhaus gesprochen werde, die Rolle der Kirchen bestenfalls noch am Rand oder nunmehr in einer Fußnote überhaupt erwähnt werde, gehörte zu jenen Gesprächsergebnissen, die zwar nicht überraschend neu waren, jedoch einige Punkte aus der Dunkelheit des Gewohnten noch einmal in die Helle der Argumentationswürdigkeit zurückführten. Bleibt noch festzuhalten, daß sich das Thema „Schule und Recht“ in die inzwischen neunteiligen „Bitburger Gespräche“, zu der die Gesellschaft für Rechtspolitik eingeladen hatte, einreicht, denn die General-Überschrift lautet: „Recht und Freiheit aus verfassungsrechtlicher Sicht.“ Justizminister Otto Theisen, der Initiator, hat auch diesmal unterstrichen, daß es eine wichtige Funktion des Rechts sei, Freiheitsräume zu gewährleisten. In einer freiheitlichen Gesellschaftsverfassung sei das sogar die wichtigste Funktion. Nicht zu leugnen ist jedoch ein Spannungsverhältnis von Recht und Freiheit, denn – so erklärte Theisen – das Geflecht des Rechts könne so dicht werden, daß für diejenigen, die das Recht bei ihrer Tätigkeit zu beachten, es anzuwenden, zu vollziehen haben, so gut wie kein Spielraum bleibe, soweit sie ihren Pflichten nachkämen. Was nun das Detailthema angeht, so wurde betont, ohne einen weiten Spielraum freier Gestaltung könne das Schulwesen nicht gedeihen. Eine lückenlose gesetzliche Regelung des Schulverhältnisses sei bei dem Wesen der Schule nicht sinnvoll möglich.

AXEL KOLLECKER, Südwestfunk, Baden-Baden
24. November 1978